

Lfd. Nr.	Aktivität	Ja	Nein
1.	Prüfung auf sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG.		
1.1	Kann der gemeldete Sachverhalt einer der in § 2 HinSchG aufgezählten Normen zugeordnet werden? <i>Normenkatalog des § 2 HinSchG prüfen</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Betrifft der abgegebene Hinweis ggfs. eine andere Stelle des Hauses? <i>Ist die interne Meldestelle nicht zuständig, kann ein Verweis an eine zuständige Stelle vorgenommen werden.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Ist der Sachverhalt hinreichend konkretisiert? <i>Es muss sich um eine zutreffende Information handeln bzw. es muss ein hinreichender Grund bestehen, dass die Information der Wahrheit entsprechen kann.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Prüfung auf persönlichen Anwendungsbereich des HinSchG		
2.1	Ist der Hinweisgeber dem Kreis der meldeberechtigten Personen zuzuordnen? <i>Die Meldeberechtigten (muss/kann) sind im Rahmen der Einführung vorab vom Unternehmen festzulegen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Ist ein Bezug zur beruflichen Tätigkeit gegeben? <i>Ein privates Fehlverhalten ist nicht Gegenstand des HinSchG.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Optional: Risikobewertung des Sachverhalts durchführen <i>Eine Risikobewertung des Sachverhalts nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenpotential unterstützt bei der Verdeutlichung des mit dem Sachverhalt verbundenen Compliance-Risikos.</i>		
4.	Anonymisierung des eingegangenen Hinweises		
4.1	Ist eine Anonymisierung des Hinweises (zum Schutz von Betroffenen und Hinweisgeber) vor Einbindung weiterer Stellen erfolgt? <i>Auch eine Einbindung der Geschäftsleitung kann ohne Namensnennung vorgenommen werden. Es besteht ansonsten das Risiko des Bruchs der Vertraulichkeit.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Einbindungen unterstützender Personen		
5.1	Können/Müssen weitere Personen in die Hinweisbearbeitung eingebunden werden? <i>Zur Bearbeitung eingegangener Hinweise können weitere Personen gem. § 8 Abs. 1 HinSchG eingebunden werden.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2	Sind diese unterstützenden Personen ausdrücklich und nachvollziehbar auf Vertraulichkeit verpflichtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Abgabe des Verfahrens zwecks weiterer Untersuchungen		
6.1	Soll das Verfahren an eine für interne Ermittlungen zuständige Einheit im Unternehmen abgegeben werden? <i>Information des Hinweisgebers gem. § 9 HinSchG beachten.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2	Soll das Verfahren an eine zuständige Behörde abgegeben werden? <i>Information des Hinweisgebers gem. § 9 HinSchG beachten.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Dipl.-Kfm.
Frank Frohme
Geschäftsführer

frank.frohme@cmi-compliance.de
+49 (0)172 – 262 7330